

X.

Programm und Organisationsstatuten der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands, beschlossen auf dem Vereinigungskongress in Gotha 1875

Vorbemerkung des Herausgebers

Nach dem deutsch-französischen Krieg von 1870/71 und der Gründung des Deutschen Reiches durch eine »Revolution von oben« stand ein wesentlicher Punkt in den Auseinandersetzungen der beiden deutschen Arbeiterparteien, die nationale Frage, nicht mehr auf der Tagesordnung. Das Abtreten J. B. v. Schweitzers von der Führung des ADAV beseitigte zudem eine wichtige personelle Barriere zur Bildung einer einheitlichen deutschen Arbeiterpartei. Auch die beiden sozialdemokratischen Reichstagsfraktionen erkannten zunehmend den Zwang zur Zusammenarbeit. Den eigentlichen Anstoß gaben aber die gemeinsamen Erfahrungen des verschärften Klassenkampfes im Gefolge der Wirtschaftskrise im Deutschland der 1870er Jahre sowie der verstärkten polizeilichen Unterdrückung beider Fraktionen zu dieser Zeit. Ab Oktober/November 1874 traten Vertreter des ADAV und der SDAP schließlich in Verhandlungen über Möglichkeiten und Modalitäten einer Vereinigung beider Parteien. Auf dem Gothaer Vereinigungskongress vom 22.-27. Mai 1875, auf dem 73 Delegierte 15.322 Lassalleaner und 56 Delegierte 9.121 Eisenacher vertraten, wurde nach zwölfjähriger Spaltung die neue Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands gegründet, die von einem Vorstand geleitet wurde, der sich aus 2 Vorsitzenden, 2 Sekretären und 1 Kassierer bildete. Daneben traten eine siebenköpfige Kontrollkommission und ein achtzehnköpfiger Parteiausschuss. Oberstes Parteiorgan war der Parteitag. Anfang März 1875 war ein Programmentwurf veröffentlicht worden, den Marx und Engels gegenüber den Führern der SDAP scharf kritisiert hatten. Dennoch stimmten diese ebenso wie die ADAVer in Gotha nach einigen Abänderungen einem Programm zu, das Marxsche und Lassallesche Ideen enthielt und damit dem Bewusstsein der Parteimitglieder durchaus entsprach.

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichtums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesamte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsertrages.

Die Befreiung der Arbeit muss das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft, die Zerschlagung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit.

Die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewusst und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

*

Die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, die Errichtung von sozialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfang ins Leben zu rufen, dass aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesamtarbeit entsteht.

Die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates:

1. Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom zwanzigsten Lebensjahr an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und

Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muss ein Sonntag oder Feiertag sein.

2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk.
3. Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
4. Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Presse-, Vereins- und Versammlungsgesetze, überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.
5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.
6. Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlicher Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion für Privatsache.

Die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft:

1. Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen.
2. Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden, indirekten Steuern.
3. Unbeschränktes Koalitionsrecht.
4. Ein den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechender Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.
5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.
6. Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen. Überwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.
7. Regelung der Gefängnisarbeit.
8. Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhilfs- und Unterstützungskassen.

Organisation der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands

§ 1. Der Partei kann jeder angehören, der sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und für die Förderung der Arbeiterinteressen tatkräftig, auch durch Geldopfer, eintritt. Wer drei Monate keine Beiträge leistet, wird nicht mehr als Parteigenosse betrachtet.

§ 2. Parteigenossen, welche gegen das Interesse der Partei handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Berufung an den Parteikongress ist zulässig.

§ 3. Alljährlich findet ein Parteikongress statt, auf welchem die Verhältnisse der Partei beraten werden. Der Sitz des Vorstandes und der Sitz der Kontrollkommission werden dort für ein Jahr bestimmt, ferner Vorstand und Ausschuss für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 4. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Parteikongress einberufen. Der Vorstand muss einen solchen innerhalb sechs Wochen einberufen, wenn die Mehrzahl der Kontrollkommission und des Ausschusses oder ein Sechstel sämtlicher Parteigenossen die Einberufung beantragt. Der Vorstand bestimmt den Ort des Parteikongresses. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens acht Wochen vorher Zeit und Ort des Parteikongresses den Parteigenossen zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Zu jedem Parteikongress ist die vorläufige Tagesordnung mindestens fünf Wochen vorher durch den Vorstand den Parteigenossen zur Kenntnis zu bringen. Die spätestens 20 Tage vor dem Kongress von Seiten der Parteigenossen einlaufenden Anträge sind 14 Tage vor dem Kongress als definitive Tagesordnung zu veröffentlichen. Selbständige Anträge, welche innerhalb der letzten 20 Tage vor dem Kongress oder erst auf dem Kongress gestellt werden, kommen nur dann zur Verhandlung, wenn sich mindestens ein Sechstel der Delegierten dafür erklärt.

§ 6. Auf dem Parteikongress darf ein Delegierter nicht mehr als 400 Stimmen vertreten; die Abstimmung geschieht in Organisations- und Prinzipienfragen sowie bei Wahlen der Parteibehörden nach Anzahl der vertretenen Parteigenossen mit einfacher Majorität, in allen übrigen Fragen nach Kopfzahl der Delegierten. Der Vorstand ist berechtigt, zwei seiner Mitglieder, die Kontrollkommission und die Redaktionen und Expeditionen der beiden offiziellen Parteiorgane je eines ihrer Mitglieder zum Kongress zu delegieren. In außerordentlichen Fällen ist die Anwesenheit des gesamten Vorstandes auf dem Kongress zulässig.

§ 7. Spätestens vier Wochen nach Schluss des Parteikongresses muss das Kongressprotokoll den Parteimitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 8. Die Leitung der Parteigeschäfte ist einem Vorstand, bestehend aus zwei Vorsitzenden, zwei Sekretären und einem Kassierer, übertragen. Der Kassierer hat eine von der Kontrollkommission gutzuheißende Kautions- oder Bürgschaft zu stellen. Das Gehalt der Vorstandsmitglieder wird durch den Kongress festgesetzt. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen an einem und demselben Ort ihren Wohnsitz haben. Sie werden vom Parteikongress

für die Dauer bis zum nächsten, gleichviel ob ordentlichen oder außerordentlichen Parteikongress, und zwar in besonderen Wahlgängen, mit absoluter Majorität gewählt. Sollte bei der ersten Wahlhandlung eines Wahlganges die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, so hat zwischen den beiden meistbestimmten Personen eine engere Wahl stattzufinden. Weder ein Mitglied der Redaktion noch der Expedition der Parteior-gane darf dem Vorstande angehören. Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, so besetzt die Kontrollkommission für die betreffende Zeit die erledigte Stelle. Vierteljährlich hat der Vorstand eine Abrechnung, monatlich ein Verwaltungszirkular an die Kontrollkommission und an den Ausschuss zu schicken.

§ 9. Der Vorstand muss sich binnen 14 Tagen nach dem Parteikongress konstituieren; bis dahin verbleibt dem bisherigen Vorstand, falls der Kongress nicht anders verfügt, die Geschäftsführung.

§ 10. Zur Kontrollierung des Vorstandes besteht eine Kontrollkommission von sieben an einem und demselben Orte wohnenden Personen. Der Sitz der Kontrollkommission darf nicht der Sitz des Vorstandes sein. An die Kontrollkommission können alle vom Vorstande nicht berücksichtigten Beschwerden zur Erledigung gerichtet werden. Die Wahl der Kontrollkommission erfolgt durch die am Orte ihres Sitzes wohnenden Parteigenossen, und zwar mittels Stimmzettel mit einfacher Majorität. Die Wahl hat spätestens 14 Tage nach dem Kongress stattzufinden.

§ 11. Der Ausschuss, welcher im Fall von Differenzen zwischen Vorstand und Kontrollkommission in Tätigkeit treten muss, besteht aus 18 Personen, welche an verschiedenen Orten wohnen können. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Kongress in besonderen Wahlgängen in gleicher Weise wie der Vorstand, und zwar für die Dauer bis zum nächsten Kongress, gewählt. Der Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden einberufen, und zwar auf Antrag des Vorstandes oder der Kontrollkommission oder neun seiner Mitglieder. Die Einberufung muss binnen 14 Tagen erfolgen. Zu allen Sitzungen des Ausschusses und der Kontrollkommission haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Stimmberechtigt sind sie nicht.

§ 12. Der Ausschuss und die Kontrollkommission sind berechtigt, falls der Vorstand seine Pflichten verletzt oder sich weigert, bei nachgewiesenen Fahrlässigkeiten Abhilfe zu schaffen, denselben mit absoluter Majorität abzusetzen; ebenso können unter den nämlichen Verhältnissen einzelne Vorstandsmitglieder vom Amte entfernt werden. Ist das letztere der Fall, so besetzen die Kontrollkommission und der Ausschuss vereinigt bis zum

nächsten Kongress die betreffenden Posten. Sind mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vom Amte entfernt, so muss innerhalb sechs Wochen ein Parteikongress zur Neuwahl berufen werden. Bis dahin verwaltet die Kontrollkommission und der Ausschuss die Partei durch eine zu ernennende Kommission.

§ 13. Auf Antrag des Vorstandes kann der Ausschuss einzelne oder sämtliche Mitglieder der Kontrollkommission ihrer Tätigkeit entheben. Alle Ergänzungswahlen für die Kontrollkommission sind nach den Bestimmungen des § 10 vorzunehmen.

§ 14. Offizielle Organe der Partei sind bis zum nächsten Kongress der »Neue Social-Demokrat« zu Berlin und der »Volksstaat« zu Leipzig. Beide Organe sind Eigentum der Partei; in Bezug hierauf werden die Formalien durch den Vorstand nach den Beschlüssen des Kongresses erledigt.

§ 15. Die Redakteure, die ständigen Mitarbeiter und die Expedienten der in § 14 genannten Organe werden, soweit dieses nicht der Kongress dem Vorstand überweist, auf dem Kongress gewählt und ihre Gehälter dort bestimmt; Hilfsredakteure und Expedienten etc. und deren Gehalt werden auf Antrag der Redaktionen und Expeditionen vom Vorstand bestimmt. Der Kongress entscheidet über den Preis und die Größe der Blätter. Die Expedienten, welche die Kasse der Blätter führen, haben Kautions- oder Bürgschaft zu stellen.

§ 16. Zur Überwachung der geschäftlichen Leitung der in § 14 genannten Parteiorgane hat der Vorstand je zwei Revisoren zu ernennen, falls er die Revision nicht selbst vornehmen kann. Diese Revisoren haben nach Anweisung des Vorstandes mindestens einmal monatlich das Kassenwesen der genannten Blätter zu revidieren, jederzeit auf Verlangen dem Vorstand, beziehentlich der Kontrollkommission, sowie einem jeden Parteikongress Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.

§ 17. Der Vorstand ist berechtigt, bei Pflichtverletzung die Redakteure und Expedienten ihres Amtes zu entheben. Denselben steht die Berufung an die Kontrollkommission zu, welche die Berufung entweder abweisen oder sich an den Ausschuss behufs gemeinsamer Entscheidung wenden kann. Kontrollkommission und Ausschuss können mit Stimmenmehrheit den Beschluss des Vorstandes annullieren. Berufung an den Kongress ist zulässig.

§ 18. Zur Begründung von lokalen Parteiblättern ist die Zustimmung des Vorstandes, der Kontrollkommission und des Ausschusses, welchen über die bezüglichen örtlichen Verhältnisse rechtzeitig und ausführlich berichtet werden muss, erforderlich. Nur solche Blätter, welche mit Zustimmung

genannter Parteibehörden ins Leben treten, sind als Parteiorgane zu betrachten und können die moralische und materielle Unterstützung der Partei beanspruchen. Die lokalen Parteiblätter haben sich in prinzipiellen Fragen an das Parteiprogramm zu halten und sind gleich den beiden in § 14 genannten Organen in taktischen Parteifragen dem Vorstand unterstellt.

§ 19. Der Vorstand ist verpflichtet, die vierteljährliche Abrechnung der Parteikasse sowie der Kassen der Organe, welche Eigentum der Partei sind, nachdem sämtliche Teile von den zuständigen Parteibehörden geprüft worden sind, jedes Mal in der ersten Hälfte des neuen Quartals den Parteigenossen zur Kenntnis zu bringen.